

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
Gummersbach & Schiffler GbR
Birkengangstr. 177 · 52222 Stolberg

Stand: 01.04.2014

Die Gummersbach & Schiffler GbR – nachfolgend phonea genannt – erbringt Dienstleistungen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien erfordern. Um dem Rechnung zu tragen und die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten beider Seiten möglichst umfassend zu definieren und transparent zu machen, aber auch, um die für einen reibungslosen Ablauf der tatsächlichen Abwicklung notwendigen Verfahrensabläufe festzuschreiben, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§ 1 Leistungsumfang

(1) Die phonea erbringt Sekretariatsdienstleistungen entsprechend dem vertraglich gewählten Tarif und in Absprache mit dem Auftraggeber. Soweit eine Absprache in Einzelfällen nicht möglich ist, erbringt die phonea ihre Dienstleistungen so, wie es dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entspricht.

(2) Zu den Sekretariatsdienstleistungen der phonea gehören - im vereinbarten zeitlichen Umfang und zu den jeweils vereinbarten Einzelpreisen - insbesondere:

1. Die Einrichtung von persönlichen Zielrufnummern (Telefon- und/oder Fax). Leitet der Auftraggeber Anrufe bzw. Faxnachrichten von seinen bisherigen Anschlüssen auf diese Zielrufnummern weiter, ist die hierzu benötigte Anrufweiterleitung nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit der phonea. Ein Anspruch auf Erteilung bestimmter Zielrufnummern besteht nicht. Die phonea bleibt Inhaber sämtlicher Rechte und Pflichten an diesen Zielrufnummern; der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Überlassung dieser Rufnummern nach Beendigung des Vertrages.
2. Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen einer Ortsnetzzrufnummer (z.B. 02402) oder einer 0800-Rufnummer. Weitere Sonderrufnummern sind auf Anfrage bereitstellbar. Die Kosten für die Zuteilung der jeweiligen Rufnummer ist der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen.
3. Die Hinterlegung eines Standard-Meldetextes, mit dem jeder Anrufer des Auftraggebers begrüßt wird. Dieser Text kann vom Auftraggeber jederzeit geändert werden. Er kann auch einfache geschäftliche Vorgänge (Bestell- oder Auftragsannahmen, Erteilung einfacher Informationen) beinhalten, sofern diese einem vorab festgelegten und für die phonea einfach standardisierbaren Schema folgen. Die phonea behält sich insoweit vor, Art und Umfang des Textes auf ein dem Vertragsverhältnis angemessenes Maß zu begrenzen. Individuelle Verkaufs- oder Beratungsdienstleistungen im Auftrag des Auftraggebers durch Mitarbeiter der phonea sind in jedem Fall ausgeschlossen.

PHONEA /// ERREICHBARKEIT KANN SO EINFACH SEIN

4. Die Annahme von eingehenden Anrufen unter Verwendung des zu 2. genannten Meldetextes sowie die Weiterleitung auf eine vom Auftraggeber zu benennende Festnetz- oder Mobilfunknummer, sofern der Auftraggeber die Weiterleitung gewünscht hat und unter dieser Nummer erreichbar ist.
5. Die Einrichtung einer Benachrichtigungsfunktion per SMS, Fax und/oder per Email, mit der der Auftraggeber über eingegangene Nachrichten benachrichtigt wird.
6. Weitere einfach standardisierbare Sekretariatsdienstleistungen nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

(3) Stellt die phonea dem Auftraggeber je nach gewähltem Tarif weitere Leistungen zur Verfügung (z.B. zusätzliche Adressen, Telefonnummer ö.ä.), so bleibt sie ebenfalls Inhaber sämtliche Rechte hieran. Die Befugnis zur Nutzung durch den Auftraggeber ist auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Ein Anspruch auf Überlassung nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht nicht. Dies gilt auch für solche Leistungen, die erst nach Vertragsschluss durch die phonea eingeführt werden.

(4) Stellt die phonea dem Auftraggeber neben dem Hauptsekretariat ein oder mehrere Zusatzsekretariate für Mitarbeiter zur Verfügung, so dürfen diese nur von dem Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeitern selbst genutzt werden. Jegliche - entgeltliche oder unentgeltliche - Überlassung an Dritte ist untersagt. Der Meldetext muss stets Bezug zu dem Hauptsekretariat aufweisen. Wird das Hauptsekretariat gekündigt, umfasst die Kündigung automatisch auch die Zusatzsekretariate.

(5) Die phonea sichert zu, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, dass die zuvor genannten Dienstleistungen jederzeit im vertraglich vereinbarten Umfang erbracht werden können. Sie sorgt unter anderem durch Schulungen der Mitarbeiter und anderweitige Qualitätssicherungsmaßnahmen dafür, dass die telefonischen Übermittlungsdienste und andere angebotene Dienstleistungen stets mit der größten Sorgfalt ausgeführt werden. Gleichwohl kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Informationen in Einzelfällen versehentlich unvollständig, inhaltlich unklar oder unrichtig verstanden bzw. weitergeleitet werden. Für einen möglichst umfassenden Schutz vor den hieraus ggf. resultierenden Schäden ist daher die ergänzende Mitwirkung des Auftraggebers (§ 3 Abs. 4) unabdingbar.

(6) Die phonea kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie nicht in Einzelfällen durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter – beispielsweise durch Überlastung des Telefonnetzes oder Webservers - an der (rechtzeitigen) Erbringung ihrer Dienstleistungen gehindert wird. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, sämtliche ihr technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, diesen Hinderungsgrund alsbald zu beseitigen. Aus diesen Umständen begründen sich keine Schadensersatzansprüche gegen die phonea.

§ 2 Vertragsbeginn

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der vorläufigen Einrichtung des Sekretariats, die regelmäßig telefonisch und mit sofortiger Wirkung erfolgt. Hierbei werden zunächst die Anrufvermittlung auf einen frei wählbaren Festnetz- oder Mobilfunkanschluss in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Sonderrufnummern) sowie die Benachrichtigungsfunktion per SMS, Fax und e-Mail freigeschaltet.

(2) Die phonea erteilt dem Auftraggeber nach Freischaltung des Sekretariats eine Auftragsbestätigung (per Email oder Post), die die Zugangsdaten zum beauftragten Sekretariat enthält.

(3) Vor der Freischaltung sämtlicher Leistungsmerkmale behält sich die phonea eine Bonitätsprüfung (§ 9) vor.

(4) Ein Anspruch auf Fortsetzung des Vertrages und Freischaltung aller weiteren Leistungsmerkmale besteht erst, nachdem eine eingeholte Auskunft ergeben hat, dass der Auftraggeber über eine zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten

PHONEA /// ERREICHBARKEIT KANN SO EINFACH SEIN

hinreichende Bonität verfügt. Anderenfalls ist die phonea berechtigt, die Fortsetzung des Vertrages und Freischaltung der Leistungsmerkmale von der Stellung einer Kaution (§ 4 Abs. 7), der Erteilung einer zusätzlichen Einzugsermächtigung von einem Kreditkartenkonto oder anderer geeigneter Sicherungsmaßnahmen abhängig zu machen.

(5) Ist der Auftraggeber im Falle einer negativen Bonitätsauskunft nicht bereit, eine solche Sicherheit zu leisten, so ist damit keine automatische Vertragsbeendigung verbunden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(6) Wird dem Auftraggeber zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Grundgebührenbefreiung und/oder ein Guthaben für die nutzungsabhängigen Leistungsentgelte gewährt, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand oder die Dauer des Vertragsverhältnisses. Insbesondere sind auch in diesem Falle die in § 8 genannten Kündigungsfristen einzuhalten und die über das gewährte Guthaben hinausgehenden Nutzungsentgelte zu zahlen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dienstleistungen der phonea weder zum Abruf noch zur Verbreitung von Inhalten zu verwenden, die gegen gesetzliche Bestimmungen - gleich welcher Art - verstoßen. Er hat jeglichen Eindruck im Rechts- und Geschäftsverkehr zu vermeiden, von ihm zu verantwortende Inhalte seien der phonea zuzurechnen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Account vor dem unbefugten Zugang durch Dritte zu schützen, insbesondere die ihm zugewiesenen Passworte - beispielsweise durch regelmäßige Änderung - zu sichern und durch angemessene Maßnahmen vor Verlust zu schützen. Er verpflichtet sich weiter, sämtliche Änderungsaufträge der bei der phonea hinterlegten Anweisungen zu Meldetext, Anrufweiterleitungen, Benachrichtigungsoptionen etc. ausschließlich

- per Internet über den Kundenlogin über den dortigen Menüpunkt „Service/Einstellungen“ oder
- per Telefax, das die Unterschrift des Auftraggebers oder eines bei der phonea bekannten Mitarbeiters des Auftraggebers trägt

zu übermitteln. Er akzeptiert, dass Änderungsanweisungen, die auf anderen Übertragungswegen an die phonea herangetragen werden, aus Sicherheitsgründen ausnahmslos nicht ausgeführt werden können.

(3) Zur Vermeidung von fehlerhaften Auskünften gegenüber Anrufern verpflichtet der Auftraggeber sich, die phonea davon in Kenntnis zu setzen, wenn er oder ein von ihm benannter Ansprechpartner/Vertreter für einen längeren Zeitraum als 2 Wochen telefonisch nicht zu erreichen und auch sonst nicht in der Lage ist, für ihn bestimmte Benachrichtigungen abzurufen. Er hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Einrichtungen, über die er Benachrichtigungen empfängt (Mobiltelefon, Faxgerät etc.) empfangsbereit sind und trägt die alleinige Verantwortung dafür, daß eventuelle Anrufweiterleitungen seiner Anschlüsse auf die phonea-Telefonnummern korrekt geschaltet sind.

(4) Sobald dem Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Informationen durch Mitarbeiter der phonea möglicherweise unvollständig, inhaltlich unklar oder unrichtig weitergeleitet wurden (§ 1 Abs. 4), obliegt es dem Auftraggeber, im ihm zumutbaren Umfang - durch Rückfrage bei dem Anrufer und/oder andere hierfür geeignete Maßnahmen - diese Unklarheiten auszuräumen, um eventuell drohende Schäden zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Informationen solche Vorgänge betreffen, die erhebliche wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers oder dessen Vertragspartner haben können.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich eine zugeteilte Ortsnetzzufnummer (z.B. aus dem Vorwahlbereich 0711) ausschließlich zur Anrufweitschaltung an sein phonea-Sekretariat zu verwenden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die ihm

PHONEA /// ERREICHBARKEIT KANN SO EINFACH SEIN

zugeteilte Ortsnetzzrufnummer zu veröffentlichen oder mit seiner Geschäftsadresse in direktem Zusammenhang zu bringen. Ebenfalls ist es dem Auftraggeber untersagt seinen Geschäftspartner mit der zugeteilten Ortsrufnummer einen Firmensitz in der entsprechenden Stadt zu suggerieren. Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Auftraggeber ist die phonea berechtigt sämtliche Zwangskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber spricht die phonea von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(6) Sollte es sich bei dem Auftraggeber um einen Minderjährigen (unter 18 Jahre alt) handeln, so ist bei Vertragsabschluss unaufgefordert die Erlaubnis zum Vertragsabschluss des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Sollte die Einwilligungserklärung fehlen, steht phonea das Recht zur fristlosen Kündigung zu (siehe § 8 Abs. 6).

§ 4 Leistungsentgelt

(1) Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Es besteht aus einer monatlichen Grundgebühr für die Bereitstellung der in § 1 genannten Dienste sowie nutzungsabhängigen Einzelentgelten zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. Es gilt das Preisverzeichnis der phonea, das der Auftragsbestätigung in der bei Vertragsschluß geltenden Fassung beigelegt ist.

(2) Die nutzungsabhängigen Leistungsentgelte werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand für Annahme und Verarbeitung von Telefonaten oder sonstigen Aufträgen berechnet. Angefangene Zeiteinheiten werden jeweils zur vollen Zeiteinheit aufgerundet.

(3) Die phonea behält sich die Änderung des Leistungsentgelts vor. Sie kann eine Erhöhung insbesondere in dem Fall vornehmen, in dem sie selbst Preiserhöhungen durch Dritte (Telekommunikationsunternehmen, SMS-Anbieter o.ä.) oder durch sonstige im gewöhnlichen Betrieb entstehenden Kostenfaktoren ausgesetzt ist. Die phonea kündigt dem Auftraggeber eine geplante Erhöhung mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten an. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zur Kündigung innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Frist zu, worauf in der Preiserhöhungsmitteilung – da damit keine Abweichung von den sonstigen Kündigungsfristen verbunden ist – nicht ausdrücklich hingewiesen werden muss. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen besteht nicht.

(4) Die Grundgebühren werden jeweils monatlich im Voraus fällig. Die Nutzungsentgelte werden jeweils mit Ablauf des Monats fällig, in dem die Dienste in Anspruch genommen wurden. Rechnungstichtag ist jeweils der erste Kalendertag des neuen Monats. Grundgebühren werden im Falle eines zum 1. des Monats versetzten Vertragsbeginns nur anteilig berechnet.

(5) Die phonea stellt dem Auftraggeber bei Fälligkeit eine Rechnung, aus der die monatliche Grundgebühr sowie die Einzelentgelte - zusammengefasst nach Dienstleistungsgruppen - ersichtlich sind. Zusatzsekretariate werden zusammen mit dem Hauptsekretariat abgerechnet.

(6) Der Auftraggeber ermächtigt die phonea widerruflich, das Leistungsentgelt unmittelbar nach Fälligkeit und Zusendung der Rechnung von einem durch ihn zu benennendes Girokonto einzuziehen. Weist das Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ist die Durchführung des Lastschriftverfahrens von einem Girokonto nicht möglich (z.B. bei Auftraggebern mit Sitz im Ausland), verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Einzugsermächtigung von einem Kreditkartenkonto zu erteilen bzw. – falls auch dies nicht möglich ist – den Rechnungsbetrag unverzüglich nach Rechnungserhalt auf eigene Kosten zu überweisen. Bei Auslandsüberweisungen gehen sowohl die Absender- als auch die Empfängerkosten zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Kann eine Lastschrift mangels Deckung des Kontos nicht ausgeführt werden oder veranlasst der Auftraggeber eine Rücklastschrift, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist (§ 5 Abs. 3), wird für die hierfür entstehenden Kosten ein pauschaler

PHONEA /// ERREICHBARKEIT KANN SO EINFACH SEIN

Aufwendungsersatz in Höhe von jeweils 5,- € fällig. Dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, dass ein entsprechender Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

(7) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Beauftragung besonders kostenauslösender Leistungsmerkmale wie Rufweiterleitung ins Ausland, Sonderrufnummern etc., Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft über den Auftraggeber, fehlende Einzugsermächtigung von einem Giro- oder Kreditkartenkonto) ist die phonea berechtigt, zur Sicherung ihrer Leistungsentgeltansprüche die Stellung einer angemessenen Kautions bis zum Dreifachen des zu erwartenden monatlichen Leistungsentgelts zu verlangen. Ein Anspruch auf Verzinsung der Kautions besteht nicht. Bei Wegfall des Sicherungsgrundes wird die Kautions auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückgezahlt.

(8) Bei bestehenden Vertragsverhältnissen kann die Stellung einer solchen Kautions nur verlangt werden, wenn ein Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Zahlung des Leistungsentgelts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht nachgekommen ist.

(9) Bei anhaltendem Zahlungsverzug ist die phonea berechtigt den Sekretariatsaccount während des Zahlungsrückstandes kostenpflichtig zu sperren. Für diese Sperre wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 24,50 € netto zusätzlich zur Zahlung fällig. Die Freischaltung des Sekretariats erfolgt erst nach dem Ausgleich aller Forderungen inkl. Mahn- und Sperrgebühren. Der Auftraggeber wird über die Freischaltung per Email informiert.

§ 5 Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts

(1) Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu erheben und nachvollziehbar zu erklären, gegen welche einzelnen Rechnungsposten sich die Einwendungen richten.

(2) Die phonea verpflichtet sich, unverzüglich die Berechtigung der Einwendungen zu prüfen und hierzu schriftlich oder per e-mail Stellung zu nehmen. Verlangt der Auftraggeber eine Einzelaufstellung der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen, so erteilt die phonea dem Auftraggeber eine solche Aufstellung der umstrittenen Dienstleistungsgruppe, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann.

(3) Die Erhebung von Einwendungen hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit (§ 4 Abs. 4) des Leistungsentgelts, solange die phonea die Einwendungen nicht als berechtigt anerkennt. Sie berechtigt den Auftraggeber insbesondere nicht, die Rücklastschrift bereits eingezogener Beträge zu veranlassen.

(4) Erkennt die phonea die Einwendungen ganz oder teilweise an, so werden dem Auftraggeber die hierauf entfallenden Beträge unverzüglich durch Überweisung auf das Konto des Auftraggebers zurückerstattet.

(5) Erkennt die phonea die Einwendungen nicht an, so steht dem Auftraggeber ein - wie auch immer geartetes - Zurückbehaltungsrecht allenfalls in der Höhe zu, in der er einzelne Rechnungsposten gerügt hat.

§ 6 Datenschutz

(1) Die phonea erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangte Daten entsprechend den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, und zwar einerseits zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten, andererseits zum Nachweis der einzelnen angefallenen Nutzungsentgelte. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen (§ 33 BDSG).

(2) Insbesondere werden gespeichert: Kundennummer und Kennung des Auftraggebers, die Verbindungsdaten eingehender und abgehender Telefonate einschließlich der jeweiligen Rufnummer und des Namens der Anrufer/Angerufenen, angefallene Tarifeinheiten, der genaue Zeitpunkt und der wesentliche Inhalt des Gesprächs sowie die weiter veranlassten Maßnahmen einschließlich eventuell erbrachter Sonderdienstleistungen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist - vorbehaltlich des Absatzes 3 - ausgeschlossen.

(3) Soweit die Daten zum Nachweis der Nutzungsentgelte gespeichert werden, verpflichtet sich die phonea, nur solche Datenbestandteile an Dritte weiterzugeben, deren Weitergabe für den Nachweis unabdingbar sind und deren Weitergabe nicht gegen datenschutzrechtliche Belange Dritter verstößt.

§ 7 Haftung

(1) Die phonea haftet für Vermögensschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn sie oder ihre Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder der Schaden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der phonea auf die nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schäden und ist auf einen Betrag von 500,- € begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die phonea auch im Falle der einfachen Fahrlässigkeit. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der phonea für Vermögensschäden, die auf Übermittlungsfehlern zwischen Auftraggebern bzw. ihren Kunden und Mitarbeitern der phonea beruhen, ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht seinerseits seiner Obliegenheit zur Schadensvermeidung bzw. -minderung (§ 3 Abs. 4) nachgekommen ist und/oder Änderungsaufträge auf anderen als den in § 3 Abs. 2 genannten Kommunikationswegen übermittelt hat.

(3) Die Haftung der phonea für Schäden, die durch Ausfall, Beeinträchtigung oder die fehlerhafte Bedienung von Anlagen und Einrichtungen Dritter - insbesondere von Telekommunikationsdiensteanbietern wie die Deutsche Telekom AG oder Anbietern von SMS-Dienstleistungen - verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8 Kündigung, Tarifwechsel

(1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis eines Tarifes ohne Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

(2) Die phonea kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Sie kann innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber eine seiner in § 1 Abs. 3 und § 3 genannten Verpflichtungen nachhaltig verletzt oder mit der Verpflichtung zur Zahlung des Leistungsentgelts an mindestens zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen nicht nachkommt.

PHONEA /// ERREICHBARKEIT KANN SO EINFACH SEIN

(3) phonea steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Auftraggeber bei Beauftragung wichtige Informationen vorenthalten hat, so z.B. dass er noch minderjährig ist und keine Erlaubnis durch seinen gesetzlichen Vertreter bei Vertragsabschluss vorgelegt hat.

(4) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform (wahlweise per Briefpost oder Telefax). Die Nichtinanspruchnahme der Dienstleistungen der phonea durch den Auftraggeber kann eine Kündigung im Sinne des Abs. 1 auch dann nicht ersetzen, wenn diese bereits längere Zeit anhält.

(5) Der Wechsel in einen anderen Tarif kann innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Der Tarifwechsel ist jeweils immer nur für den kommenden Abrechnungszeitraum möglich.

(6) Neukunden haben das Recht im ersten kompletten Abrechnungszeitraum (30 Tage) den Tarif rückwirkend zu wechseln.

§ 9 Bonitätsauskünfte

(1) Soweit phonea in Vorleistung tritt, z.B. bei Zahlung auf Rechnung, holt die phonea ggf. eine Bonitätsauskunft über den Auftraggeber bei folgenden Unternehmen ein: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Bürgel/BWI), Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg. Die Auskunft wird durch mediafinanz AG, Weiße Breite 5, D-49084 Osnabrück eingeholt und bereitgestellt.. Dafür wird phonea die personenbezogenen Daten des Auftraggebers (z.B. Name und Anschrift) an dieses Unternehmen weiterleiten. Auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren wird geprüft, wie hoch das Risiko eines Zahlungsausfalls ist. Vom Ergebnis der Bonitätsüberprüfung macht phonea den Vertragsabschluss abhängig.

(2) Die phonea teilt dem Auftraggeber auf Verlangen mit, ob und an welche der in Absatz 1 genannten Organisationen sie Auskünfte übermittelt hat, und wie deren Anschriften lauten. Dem Auftraggeber steht ein Auskunftsanspruch unmittelbar gegen die genannten Organisationen zu, welche Daten dort über ihn gespeichert sind.

§ 10 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Die phonea ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall setzt sie ihren Auftraggeber hiervon in Kenntnis und weist ihn darauf hin, dass er berechtigt ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist der Änderung nicht, werden die geänderten Bedingungen Vertragsbestandteil. Anderenfalls verbleibt es bei den ursprünglich vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Führt die phonea neue Dienstleistungen ein, so können hierfür ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt werden.

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der phonea und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - auch für die Bestimmung von Tageszeiten, Feiertagen oder sonstigen zeitlichen oder räumlichen Faktoren.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Aachen.

Erweiterte Geschäftsbedingungen

für Tarife mit Mindestvertragslaufzeit und Pauschal-Angeboten

der
Gummersbach & Schiffler GbR
Birkengangstr. 177 · 52222 Stolberg

Stand: 17.02.2011

Die Gummersbach & Schiffler GbR – nachfolgend phonea genannt – erbringt auf besonderen Wunsch des Auftraggebers hin Dienstleistungen, die über ein Pauschalangebot (nachfolgend „Flatrate“ genannt) abgerechnet werden. Diese erweiterten Geschäftsbedingungen regeln die besonderen Vertragsgrundlagen für einen Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit oder Pauschalangebot.

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang eines Pauschalangebots und die dadurch entstehenden Gebühren sind für den Auftraggeber jederzeit über die Internetseite <http://www.phonea.de> einzusehen. Auf besonderen Wunsch hin, kann dem Auftraggeber nochmals eine separate Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Rahmen des Pauschalangebots (beispielsweise dem Tarif „Paket50“), ist die angebotene Dienstleistung begrenzt. Die genauen Abgrenzungen und ggf. zusätzlichen Kosten bei Überschreiten des Inklusivkontingents kann der Auftraggeber der Preisliste für Pauschalangebote auf der Internetseite <http://www.phonea.de> entnehmen.

§ 2 Laufzeit, Kündigung und Schadensersatz

(1) Sofern ein Tarif eine sogenannte Mindestvertragslaufzeit enthält, so beginnt diese mit Freischaltung des Sekretariatsaccounts bzw. mit Bestätigung des Tarifwechsels an den Kunden. Es obliegt phonea, ob der Wechsel rückwirkend oder Tag genau zur Beauftragung durchgeführt und verrechnet wird. Der Auftraggeber erhält hierüber eine gesonderte Mitteilung.

(2) Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit durch den Auftraggeber schriftlich (Brief, Fax oder Mail) gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit um jeweils einem weiteren Monat.

(3) Gemäß § 8 Abs. 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen steht der phonea das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, sofern sich der Auftraggeber mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Fälligkeiten im Zahlungsverzug befindet. Bei einem Vertrag mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, steht der phonea das Recht zu, die noch nicht abgerechneten Monate bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit als Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen und den Sekretariatsaccount umgehend zu sperren.